

Statuten

ab 1. Januar 2019

- I. Name und Sitz**
- II. Zweck und Aufgaben**
- III. Mitglieder**
- IV. Organe**
- V. Mitgliederversammlung**
- VI. Vorstand**
- VII. Konsultativkommission**
- VIII. Revisionsstelle**
- IX. Geschäftsstelle**
- X. Finanzen**
- XI. Schlussbestimmungen**

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „CURAVIVA BE“, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Der Verband wahrt die Interessen der Institutionen der Langzeitpflege und Betreuung im Kanton Bern.

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

III. Mitglieder

Art. 5 Als Mitglieder des Verbandes können aufgenommen werden:

a) Aktivmitglieder

Öffentliche und private Institutionen, die sich mit der Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Betreuung und Pflege sonstiger Gäste befassen.

b) Passivmitglieder

Juristische Personen, die den Zweck des Verbandes unterstützen.

Art. 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.
- 2 Die Mitglieder verpflichten sich einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3 Aktivmitglieder erklären mit dem Beitritt zu CURAVIVA BE auch den Beitritt zu CURAVIVA Schweiz. Ein Beitritt nur zu CURAVIVA BE oder nur zu CURAVIVA Schweiz ist nicht möglich.
- 4 Aktivmitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag von CURAVIVA Schweiz zu bezahlen, der jeweils von der Delegiertenversammlung von CURAVIVA Schweiz festgelegt wird.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

- 1 Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins oder Entzug der Betriebsbewilligung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 2 Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.
- 3 Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung bleibt das Mitglied ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Konsultativkommission
- d) die Revisionsstelle

V. Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Art. 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision
- b) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Wahl der Mitglieder der Konsultativkommission
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Änderung des jährlichen Mitgliederbeitrags (Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge)
- h) Erlass des Spesenreglements
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- j) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- k) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern

Art. 12 Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichen Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Falle innert 60 Tagen nach Gesuchseingang stattzufinden.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Traktandenliste hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.
- 4 Bis 5 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge zu den traktandierten Geschäften einreichen. Wahlvorschläge sind jederzeit möglich.

Art. 13 Stimmverteilung und Beschlüsse

- 1 Jedes Aktivmitglied verfügt pro Platz gemäss Pflegeheimliste über eine Stimme.
- 2 Plätze für Wohnen mit Dienstleistungen, in Wohnheimen oder anderen betreuten Angeboten (nicht eingestufte Bewohner/innen) werden bei der Stimmenberechnung mit ½ der Platzzahl berücksichtigt. Massgebend ist die für die Berechnung des Mitgliederbeitrages erhobene Platzzahl. Ergibt sich eine gebrochene Zahl, wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
- 3 Stimmenvertretung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- 4 Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 5 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- 6 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Leitung

- 1 Die Präsidentin/der Präsident, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

VI. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern, darunter die Präsidentin/der Präsident der Konsultativkommission.
- 2 Einsitz mit beratender Stimme nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan und ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Die Festlegung der strategischen Ziele
- b) Die Vertretung des Verbandes gegen aussen
- c) Die Einflussnahme auf politische Geschäfte
- d) Die Information der Mitglieder, insbesondere über Vernehmlassungen, Erlasse, Verordnungen und Gesetze, die ihr Handlungsfeld betreffen
- e) Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- f) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- g) Das Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- h) Die Genehmigung des Budgets
- i) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Der Abschluss und die Kündigung von Verträgen, insbesondere der Tarifverträge und der Leistungsvereinbarungen
- k) Den Erlass der Geschäftsordnung
- l) Die Ernennung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- m) Die Regelung des Aufgabengebietes der Geschäftsstelle (Genehmigung der Stellenbeschreibung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers)
- n) Die Entscheidung über die finanziellen Mittel (im Rahmen des Budgets) und über die personelle Organisation der Geschäftsstelle
- o) Die Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen und die Regelung deren Finanzierung

- p) Das Unterbreiten von Vorschlägen für die Wahl von Vertreterinnen/Vertretern in die Organe von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
 - q) Die Festlegung der Grundsätze für die Bestimmung der Preise für Dienstleistungen.
- 2 Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an die Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie deren Zeichnungsberechtigung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind: die Präsidentin/der Präsident, Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Präsidentin/den Präsidenten.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder wenn dies von zwei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung.
- 3 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

VII. Die Konsultativkommission

Art. 20 Konsultativkommission

- 1 Die Konsultativkommission besteht aus 9 – 15 Aktivmitgliedern. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten. Die Präsidentin/der Präsident oder mindestens 3 Kommissionsmitglieder können vom Vorstand zwingend die Behandlung bestimmter Geschäfte verlangen.
- 2 Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- 3 Die Entschädigung der Mitglieder der Konsultativkommission wird im Spesenreglement geregelt.

VIII. Die Revisionsstelle

Art. 21 Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine externe Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

IX. Die Geschäftsstelle

Art. 23 Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Sie nimmt das Sekretariat des Vorstandes wahr. In diesem Rahmen obliegen ihr insbesondere das operative Alltagsgeschäft sowie die Ausführung der administrativen Arbeiten.

X. Finanzen

Art. 24 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen von maximal Fr. 50.- pro stimmberechtigtem Platz.
- b) Den Einnahmen aus Dienstleistungen.
- c) Allfälligen Beiträgen von Bund und Kantonen.
- d) Allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 25 Entschädigung und Spesen

Die Höhe der Entschädigung der Organe, der Kommissionen sowie die Spesenvergütung werden in einem Spesenreglement durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 28 Änderung der Statuten und Auflösung

Für den Beschluss der Statutenänderung und der Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Vermögen


Im Falle einer Auflösung wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer anderen, steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugeführt. Der Entscheid wird von der Mitgliederversammlung gefällt.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 28. August 2018 genehmigt, sie treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 3. Dezember 2018

Der Präsident



Dr. Carlo Imboden

Der Geschäftsführer



Peter Keller